

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wolfsbachtal bei Zorge“,
Gemeinde Walkenried und Gemeindefreies Gebiet Harz, Landkreis Göttingen
vom 14.07.2021**

Aufgrund der §§ 22, 23, 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist i. V. m. den §§ 14, 16, 19, 26, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451) geändert worden ist, und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wolfsbachtal bei Zorge“ im Landkreis Göttingen erklärt. Es umfasst auch Teilbereiche des LSG „Harz“ (Landkreis Osterode a.H.).
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Harz“. Es befindet sich in der Gemeinde Walkenried und in dem gemeindefreien Gebiet Harz im Landkreis Göttingen. Es liegt nördlich der Ortschaft Zorge.
- (3) Das LSG hat eine Größe von ca. 13 ha.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000. Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole (Striche). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden mit veröffentlicht (**Anhang B**). Sie können von jedermann während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Walkenried und beim Landkreis Göttingen – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (2) Das LSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 150 „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“ (DE 4329-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).

§ 3

Gebietscharakter, Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt zwischen 370 m und 430 m NHN. Es umfasst das Wolfsbachtal zwischen den Ortschaften Zorge und Hohegeiß und grenzt im Nordosten an den im Landkreis Goslar gelegenen Teil des FFH-Gebietes 150 an. Besonders geprägt wird das Gebiet von mageren bis nährstoffreichen Berg- und Nasswiesen, den bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auwäldern und feuchten Hochstaudenfluren sowie von den daran anschließenden Schlucht- und Hangschuttwäldern.

Aufgrund der klimatischen Verhältnisse und dem Wechsel der standörtlichen Gegebenheiten ergibt sich ein miteinander verzahntes Vorkommen von historisch entstandenen und heute noch genutzten Bergwiesen, Quellsümpfen und nährstoffreichen Nasswiesen. Durch das kleinräumig wechselnde Vorkommen verschiedener Biotoptypen bietet das Schutzgebiet Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Auf den Bergwiesen im nördlichen Teil des Schutzgebietes treten aufgrund des basenreichen Gesteins des Diabas neben dem harztypischen Arteninventar auch Arten der Borstgrasrasen, Feuchtwiesen und teils sogar der Kalkmagerrasen auf.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG

1. die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung des „Wolfsbachtal bei Zorge“ u. a. als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
2. die Erhaltung, der Schutz und die Entwicklung eines harztypischen Landschaftsbildes mit gliedernden und belebenden natürlichen Landschaftselementen und einer grundsätzlich von Bebauung freigehaltenen Landschaft,
3. das Heranführen der Bevölkerung an die Schönheiten der Natur- und Kulturlandschaft auf naturverträgliche Weise sowie die Erhaltung und Förderung der Eignung des Gebietes für die ungestörte ruhige Erholung in Natur und Landschaft.

- (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der harztypischen Wiesengesellschaften aus artenreichen Bergwiesen im Komplex mit Quellsümpfen und nährstoffreichen Nasswiesen,
2. die Erhaltung, Entwicklung und die langfristige Wiederherstellung harztypischer Wiesengesellschaften auf verbrachten oder intensiv genutzten Grünlandflächen sowie auf ehemaligen Grünlandstandorten, die zwischenzeitig in Nadelwald umgewandelt worden sind,
3. die Erhaltung des Harzer Dreiklangs aus Bergwiesen, Wäldern und Ortschaften als vielfältiges, eigenartiges und schönes Gesamtbild mit kulturhistorischer Bedeutung,
4. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und einem Mosaik aus Wiesen, Hochstaudenfluren und Auwäldern,
5. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände (v.a. Fichtenforsten) in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft, wie Buchenwälder, sofern es sich nicht um ehemalige Grünlandstandorte handelt,
6. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Waldbestände, insbesondere der Waldmeister-Buchenwälder und der Schlucht- und Hangmischwälder,
7. die Förderung einer naturnahen Waldrandentwicklung,
8. den Schutz und die Förderung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der wild lebenden Tierarten, insbesondere Wildkatze (*Felis silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*), Fledermausarten, z.B. Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Tagfalterarten, z.B. Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*), Großer Perlmutterfalter (*Argynnis aglaja*), Großer Schillerfalter (*Apatura iris*) und Großer Mohrenfalter (*Erebia ligea*), sowie von gefährdeten

Pflanzenarten wie Trollblume (*Trollius europaeus*) und Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*),

9. die Erhaltung, der Schutz und die Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 10. die Biotopvernetzung im Oberharz u.a. auch in Hinblick auf die Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- (4) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Teilgebietes des FFH-Gebietes 150 „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“ im Landkreis Göttingen trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 150 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Spezieller Schutzzweck (Erhaltungsziele) des FFH-Gebietes im LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen und Arten. Diese ergeben sich aus **Anhang A** dieser Verordnung.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG im gesamten LSG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes gem. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verändern oder dem allgemeinen, dem besonderen oder dem speziellen Schutzzweck gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 5 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
- (2) Im FFH-Gebiet „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“ sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck gem. § 3 Abs. 5 dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (3) Insbesondere sind zur Erreichung des besonderen und des speziellen Schutzzwecks im gesamten Schutzgebiet die nachfolgenden Handlungen verboten, sofern die §§ 5 und 6 dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen treffen:
 1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. Abfallstoffe aller Art zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 3. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
 4. offene Feuer wie z.B. Lagerfeuer o.ä. zu entzünden,
 5. Mineralien oder Fossilien zu sammeln, soweit dies nicht der geowissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der persönlichen Verwendung außerhalb von gewerblichen Zwecken dient und dabei die belebte Bodenschicht nicht verletzt wird,
 6. das Radfahren außerhalb von tatsächlich öffentlichen Wegen; tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundstückseigentümer oder der sonstigen berechtigten Personen tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege und Freizeitwege. Nicht dazu gehören Fußpfade, Holzrückelinien, Fahrspuren zur Holzabfuhr, Abteilungslinien, Grabenränder und Feld- und Wiesenraine, sofern diese nicht als Wanderwege ausgeschildert sind,
 7. das Reiten außerhalb von gekennzeichneten Fahrwegen,

8. Hunde frei laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen,
9. Luftfahrzeuge i. S. d. § 1 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz i. d. F. vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), Hängegleiter und andere Fluggeräte inklusive Modellflugzeuge zu starten und zu landen, auch mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen sowie das Gebiet mit solchen Luftfahrzeugen in einer Höhe unter 300 Metern zu überfliegen. Ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen forst-, jagd- und landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Einsatz von Luftfahrzeugen für Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung im Wald unter Berücksichtigung der Anzeigepflicht gem. § 6 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe g),
10. in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten und auf anderen als den behördlich hierfür genehmigten Plätzen zu lagern, zu campen und zu zelten,
11. bauliche Anlagen aller Art, wie z.B. Gebäude, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten, Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
12. nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen und – außerhalb von genehmigten Grillplätzen – nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen; ausgenommen sind Werbeeinrichtungen bzw. Verkaufseinrichtungen im Rahmen erlaubter Veranstaltungen,
13. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
14. nachwachsende Rohstoffe und Gehölze aller Art auf Grünland sowie nicht standortheimische Gehölze außerhalb forstlich genutzter Flächen anzupflanzen oder einzusäen,
15. die Veränderung von Gewässern und Feuchtflächen aller Art, wie z. B. Quellen, Tümpel, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe sowie Bächen, Gräben oder andere Fließgewässer sowie der hieran gebundenen Vegetation oder Tierwelt, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient,
16. Wegraine und Ufersäume zu beseitigen,
17. Ödland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen oder Anzeigepflichten der Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde:
 1. die Errichtung und wesentliche Änderung von festen Weidezäunen und Wegeschranken,
 2. die Anlage bzw. erstmalige Versiegelung sowie der Ausbau von Straßen, Plätzen, Rad- und Wanderwegen sowie sonstigen Wegen mit Ausnahme von Forstrückewegen,
 3. die erstmalige Festlegung von Loipentrassen, Sport- und Freizeitwegen,
 4. das Fahren mit Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern auf Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet oder für diesen zugelassen sind,
 5. die Durchführung von sportlichen oder geselligen Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen einschließlich Betreuungspersonal,
 6. die Durchführung von geowissenschaftlichen Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme,
 7. die Entnahme von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Waldes, sofern dies nicht der Wiederherstellung oder Pflege der vorhandenen Offenlandflächen dient,
 8. Anpflanzungen und Ansaaten auf Offenlandflächen,
 9. die Anlage neuer Brunnen zur Trink- oder Brauchwasserentnahme,
 10. die Errichtung neuer sowie die Instandsetzung vorhandener Drainagen oder die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen, die über den genehmigten Bestand hinausgehen,

11. das Anbringen von Hinweisschildern, soweit diese sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb, die Gefahrenabwehr oder die Verkehrsregelung beziehen oder Wander-, Sport- und Freizeitwege oder Loipen kennzeichnen sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 12. sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem allgemeinen, dem besonderen oder dem speziellen Schutzzweck zuwiderzulaufen, sofern sie nicht unter die Verbote des § 4 fallen.
- (2) Die Erlaubnis ist auf Antrag durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes gem. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zu verändern und dem allgemeinen, dem besonderen sowie dem speziellen Schutzzweck gem. § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und § 3 Abs. 5 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft.
- (3) Die Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Befahren des Schutzgebietes mit Kraftfahrzeugen durch die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte, durch Behördenvertreter und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, zum Spuren genehmigter Loipen oder mit schriftlicher Erlaubnis des Grundstückseigentümers, sofern die Erlaubnis mitgeführt wird,
 2. die Durchführung von Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht oder der Gefahrenabwehr,
 3. die Durchführung von Maßnahmen, die der Erhaltung oder der Förderung von Flurgehölzen oder der Freihaltung angrenzender Nutzflächen, sowie von Straßen, Wegen, Plätzen und Sichtschneisen oder von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen dienen,
 4. fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Gehölzen, durch die das charakteristische Aussehen von Gehölzen außerhalb des Waldes nicht wesentlich verändert wird und das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird sowie das fachgerechte abschnittsweise auf den Stock setzen von Hecken,
 5. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 6. die Nutzung und Unterhaltung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen und Drainagen,
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 8. das Aufstellen mobiler Weidezäune im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung für den Zeitraum der Beweidung,
 9. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, mit milieuangepasstem Material und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Kalk oder recyceltem Material wie z.B. Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material auf angrenzenden Flächen sowie dauerhafter Ablagerung im Wegeseitenraum,
 10. die Erhaltung und Nutzung der der naturnahen Erholung dienenden Einrichtungen,
 11. der Einsatz von Hunden zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs-, Herdenschutz- oder

- Hütehunde sowie Diensthunde, auch ohne Leine,
12. die Nutzung des Gebietes für Freizeitaktivitäten wie z.B. Lagern und Grillen in im Gelände entsprechend kenntlich gemachten Bereichen; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 13. der Skisport auf den Wegen und Loipen, sofern eine Beschädigung der Vegetationsdecke unterbleibt,
 14. Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) auf deren Flächen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages,
 15. die Bekämpfung und Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 16. das Auffüllen von Fahrspuren oder die Beseitigung von Trittschäden oder das Verbringen von Grabenaushub aus der Gewässerunterhaltung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, sofern es sich nicht um maßgebliche in Anhang A aufgeführte Lebensraumtypen handelt,
 17. eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 sowie der Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 5 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
1. nach einer vorherigen Abstimmung mit Angabe von Ausführungszeitpunkt und –weise und einer Vorlaufzeit von einem Monat bei der zuständigen Naturschutzbehörde; bei unvorhersehbaren Ereignissen sind Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und gefahrlosen Wasserabflusses freigestellt. Die Maßnahme ist im Nachhinein innerhalb von zehn Werktagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 2. oberirdische Gewässer dürfen nur abschnittsweise nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geräumt werden,
 3. ohne den Einsatz einer Grabenfräse,
 4. erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der Grünlandflächen,
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch,
 - c) zulässig sind Über- und Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren mit gebietsheimischen und regionalem Saatgut zur Aufwertung des Grünlandes sowie zur Beseitigung von Wildschäden,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mahdgut,
 2. die Nutzung des Grünlandlebensraumtyps 6520 Berg-Mähwiesen sowie des Lebensraumtyps (LRT) 6430 Feuchte Hochstaudenflur haben so zu erfolgen, dass eine Verschlechterung des Gesamterhaltungszustandes des LRT im FFH-Gebiet in Bezug auf die Basiserfassung oder die erste qualifizierte (Waldbiotop-) Kartierung der Nds. Landesforsten als Referenzzustand unterbleibt. Die Bewirtschaftungsweise muss mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 3 vereinbar sein und ist langfristig im Rahmen eines Management- oder

Bewirtschaftungsplans zu regeln.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung **keinen** FFH-Lebensraumtyp darstellen, ohne Änderung des Wasserhaushalts,
2. auf Waldflächen mit **wertbestimmenden Lebensraumtypen**, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT 9180), die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Gesamterhaltungszustand „B“ oder „C“** aufweisen, soweit
 - a) beim Holzschlag und bei der Pflege
 - (1) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - (2) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- (3) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - (4) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT 9130 und 91E0), die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Gesamterhaltungszustand „A“** aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (1) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - (2) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - (3) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - (4) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
5. Die Habitatbaumflächen und die Flächen zur Sicherung des Altholzbestandes auf den Flächen der Nds. Landesforsten werden gem. Abs. 5 Nr. 3 a) (1) und (2) sowie gem. Nr. 4 a) (1) und (2) angerechnet.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. Abs. 5 Nr. 2 f) – k), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

(6) Freigestellt ist

1. die ordnungsgemäße, im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation.
2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze,
 - b) Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung tauchender Vogelarten sowie semiaquatischer Säuger und deren Jungtiere ausgeschlossen ist,
 - c) ohne die Nutzung bisher nicht fischereilich genutzter Gewässer,
 - d) ohne im Rahmen der Angelnutzung Kiesbetten, Laichplätze oder Feinsedimente zu betreten.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftstypischer Art, ist nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 und 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Veränderungen des Gebietscharakters des LSG, keine Beeinträchtigung des allgemeinen Schutzzwecks gem. § 3 Abs. 2, des besonderen Schutzzwecks gem. § 3 Absatz 3 oder der Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 5 zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt. Bei allen Maßnahmen sind die Erhaltungsziele gem. § 3 Abs. 5 dieser Verordnung besonders zu berücksichtigen.
- (10) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie bestehende Rezessrechte bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4, die Erlaubnisvorbehalte des § 5 oder die Einvernehmensvorbehalte und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann die zuständige Naturschutzbehörde den Eigentümern und Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie
 - a) das Entkusseln der Bergwiesen,
 - b) das Mähen der Wiesen.
- (3) Die Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich für die Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl d ML u. d. MU vom 21.10.2015 (Nds. Ministerialblatt 2015 Nr. 40, S. 1298)). Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung bei FFH-Gebieten).
- (4) Die Lage der FFH-Lebensraumtypen außerhalb der Landesforstflächen ergibt sich aus der Basiserfassung sowie aus eventuellen Aktualisierungen. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt der Basiserfassung.
- (5) Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypenflächen liegt der Begründung bei und kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.
- (6) Auf den Flächen der NLF erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage eines gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplans.
- (7) Auf Flächen außerhalb der Niedersächsischen Landesforsten werden die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Managementplan festgesetzt.
- (8) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 10

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sowie FFH-Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 9 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sowie FFH-Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 9 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasste Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 11 FFH-Verträglichkeitsprüfung

- (1) Projekte oder Pläne sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 3 Abs. 5 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.
- (2) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass die Voraussetzungen einer zulässigen Handlung gem. § 6 dieser Verordnung vorliegen, gegen die Verbotsregelungen in § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gem. § 7 gewährt wurde, oder Handlungen gem. § 5 dieser Verordnung ohne erforderliche Erlaubnis vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das LSG „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“ vom 27.11.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 469), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S.272) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 14.07.2021

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

L.S.

Anhang A
zu § 3 Abs. 5 Spezieller Schutzzweck der LSG-Verordnung

Erhaltungsziele des FFH-Gebiets im LSG sind die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände,

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser und strukturreicher Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und insbesondere im Großen Wolfsbachtal mit einem naturnahen Wasserhaushalt und in teilweise enger Verzahnung mit den angrenzenden Schlucht-, Hang- und Buchenwäldern sowie ein Anteil forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile. Die Bestände aus lebensraumtypischen Baumarten weisen einen angemessenen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie typischen Habitatstrukturen auf.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. folgende Arten der Krautschicht: Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) 9180 – Schlucht- und Hangmischwälder

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Bestände mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb unzerschnittener, naturnaher Waldgebiete sowie ein Anteil forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird aus lebensraumtypischen Baumarten wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) gebildet. Die Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten ist grundsätzlich ohne Gatter möglich. Die Ausprägungen der Schlucht- und Schatthangwälder weisen ein feucht-kühles Bestandsklima sowie Moos- und Farnreichtum auf. Die Bestände weisen einen angemessenen Anteil von Alt- und Totholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz auf.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. folgende Arten der Krautschicht: Gewöhnlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*) und Ausdauerndes Silberblatt (*Lunaria rediviva*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Gewässern mit naturnahen Abschnitten mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, naturnahen Sohlstrukturen, guter Wasserqualität, einer natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf, standortgemäßer Ufervegetation aus Staudenfluren, Gehölzen oder naturnahen Auwäldern sowie gut entwickelter, typischer

Wasservegetation insbesondere aus Wassermoosen.

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie Groppe (*Cottus gobio*) und Bachforelle (*Salmo trutta fario*) sowie untergetaucht wachsende Wassermoose, insbesondere Gewöhnliches Quellmoos (*Fontinalis antipyretica*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung artenreicher und gehölzfreier Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten eingebettet in Wälder oder in unmittelbarem Kontakt zu diesen sowie entlang von Quellbächen innerhalb von Wiesenflächen.

Entlang von Gewässern innerhalb von Waldbeständen werden Sukzessionsflächen in ausreichendem Flächenumfang erhalten, die einem natürlichen Prozess hin zur potentiell natürlichen Vegetation des prioritären Lebensraumtyps „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ (LRT 91E0) mit lebensraumtypischen Baumarten unterliegen. Die Entwicklung neuer Bestände durch natürliche Abflussdynamik und durch Freistellung von Fichten wird ermöglicht.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung ohne Neophyten und mit nur geringen Anteilen an Nitrophyten, wie Fuchs-Greiskraut (*Senecio ovatus*) oder Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. seltene Tagfalterarten, insbesondere Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*), und Pflanzenarten wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) und Trollblume (*Trollis europaeus*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

c) 6520 – Berg-Mähwiesen

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung überwiegend gehölzfreier, artenreicher, nicht oder nur bedarfsweise und entzugsorientiert gedüngter Berg-Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen, mäßig nährstoffreichen Standorten des höheren Berglandes in überwiegend nährstoffarmer, sowie kleinflächig nährstoffreicher Ausprägung. Sie treten u.a. im Komplex mit Quellsümpfen, kalkreichen Niedermooren, feuchten Hochstaudenfluren oder Nasswiesen auf.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. seltene Tagfalterarten, sowie der Pflanzenarten Heil-Ziest (*Betonica officinalis*), Bärwurz (*Meum athamanticum*) und Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

d) 7230 – Kalkreiche Niedermoore

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung nasser, nährstoffarmer, basenreicher, überwiegend gehölzfreier Moore bzw. Sümpfe mit standorttypischen, zumindest teilweise kurzrasigen Kleinseggen-Rieden im Komplex mit Berg-Mähwiesen, feuchten Hochstaudenfluren, Feuchtgrünland oder Feucht-Gebüsch.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Blaugüne Segge (*Carex flacca*), und meist stark gefährdeten Pflanzenarten, wie z.B.

Echte Gelb-Segge (*Carex flava*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), sowie typische Quellmoose wie Bauchiges Birnmoos (*Bryum pseudotriquetrum*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

e) 9130 – Waldmeister-Buchenwälder

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die von Rotbuchen dominierten Bestände umfassen möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Phasenweise sind weitere lebensraumtypische Neben- und Mischbaumarten, wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) vertreten. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen Neben- und Mischbaumarten ist grundsätzlich ohne Gatter möglich. Die Bestände weisen einen angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegenden und stehenden Totholz auf. Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Diese kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Koppe, Groppe oder Mühlkoppe (*Cottus gobio*)

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, sauberen, durchgängigen, abschnittsweise Gehölz bestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern, mit einer reich strukturierten, festen Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Kiese, Steine, Totholzelemente), insbesondere im Großen Wolfsbach.

Ziel ist auch die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

Anhang B

zu § 2 Abs. 1 der LSG-Verordnung

Amtliches Kartenwerk im Maßstab 1:10.000 (1 Kartenblatt, Kartengrundlage: AK5 in Grau)
mit 1 Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000